

Satzung des eingetragenen Vereins

„BioDigit - Triggering Sustainable Bioeconomy e.V.“

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 03. Juli 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "BioDigit - Triggering Sustainable Bioeconomy e.V." mit der Kurzbezeichnung „BioDigit" bzw. "BioDigit e.V."
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und trägt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Hannover, Niedersachsen, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahrs.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation zur Beförderung nachhaltiger Entwicklungen, insbesondere mittels Biologisierung, Bioökonomie, Digitalisierung und Wissensbasierter Prozessintelligenz und verwandter Gebiete.
3. Der Verein dient dem Nutzen der Allgemeinheit und wirkt - über den Kreis seiner Mitglieder hinaus - als unabhängige Organisation zum Wohl von Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Staat.
4. Der Verein befördert den Wissenstransfer zwischen Akademia, Wirtschaft und Gesellschaft. Er befördert universitäre und außeruniversitäre Aus- und Weiterbildung und organisiert den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung.
5. Der Verein dient dem wissenschaftlichen-technischen Fortschritt auf o.g. Gebieten und kann unter dieser Zielsetzung auch konzeptionelle, koordinierende und administrative Aufgaben der Forschungsförderung übernehmen, auch im Auftrag Dritter, soweit diese gemeinnützig sind oder dem öffentlich-rechtlichen Bereich angehören.
6. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- a) die wissenschaftliche Vorbereitung, Evaluierung und laufende Betreuung öffentlich geförderter Forschungsvorhaben (national wie international),
 - b) die Unterrichtung fachlich interessierter Institutionen über Möglichkeiten und fachliche Voraussetzungen der öffentlichen Förderung für ein Forschungsvorhaben
 - c) die Identifizierung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen und die Bewertung deren volkswirtschaftlicher Bedeutung, die Herausarbeitung von Schwerpunktthemen und -programmen sowie
 - d) die entsprechende Unterrichtung fachlich zuständiger öffentlicher Institutionen, Akademien, (privater) Wissenschaftsfördereinrichtungen, interessierter Verbände, Stiftungen, weiterer NGOs oder der Öffentlichkeit,
 - e) die Anregung zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, vor allem solcher mit kooperativen Ansätzen zwischen Akademia, Industrie und Gesellschaft sowie,
 - f) die Empfehlung zur Bereitstellung öffentlicher und/oder privater Mittel hierfür,
 - g) die Förderung des fachlich-inhaltlichen Wissens- und Erfahrungsaustauschs sowie der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Mitgliedern untereinander, darüber hinaus aber auch mit weiteren interessierten Forschungseinrichtungen & -gemeinschaften, Förderorganisationen und forschenden Unternehmen und Forschungsinstituten (universitär wie außeruniversitär)
 - h) die Interaktion mit national und international tätigen Forschungsförderorganisationen und Forschungsnetzwerken,
 - i) die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Verknüpfung von Biologisierung & Digitalisierung und deren Verknüpfung zum Zweck einer gesamtgesellschaftlichen nachhaltigen Transformation
 - j) die Information der Öffentlichkeit über aktuelle anwendungsrelevante wissenschaftliche Fragestellungen auf diesem Gebiet.
7. Der Verein fördert die Anerkennung und den Bekanntheitsgrad der von ihm vertretenen Fachgebiete durch Information von Politik, staatlichen Institutionen und Medien.
 8. Der Verein bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Interessen seiner Mitglieder. Darüber hinaus vertritt er diese Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den jeweils zuständigen staatlichen Institutionen sowie gegenüber nationalen wie internationalen Förderern.
 9. Der Verein berät Parlamente und staatliche Organe bei der Gestaltung verbesserter Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung. Er erarbeitet hierzu u.a. Stellungnahmen zu Themen aus den Arbeitsgebieten des Vereins im Sinne seiner Ziele und Aufgaben.

§ 3

Mittel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Dem Verein stehen als Mittel insbesondere Beiträge der Mitglieder, ggf. Spenden und Schenkungen, vereinsbezogene Zuwendungen und Fördermittel, Einnahmen aus seinen Tätigkeiten sowie sein Vermögen und dessen Erträge zur Verfügung.
3. Eigene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den originär eigenen Mitteln des Vereins.
4. Programmgebundene Mittel, die durch den Verein treuhänderisch verwaltet, verausgabt oder abgerechnet werden, sind ausdrücklich von § 3 Absatz 3 ausgenommen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf Mittel an andere Körperschaften im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der Wissenschaft und Forschung weitergeben; die Mittelweitergabe an im Inland ansässige Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (2.a und 2.b),
 - Junior-Mitgliedern (3.),
 - Fördermitgliedern (4.),
 - Assoziierten Mitgliedern (5.) sowie
 - Ehrenmitgliedern (6.).
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a. Natürliche Personen (z.B. aus Akademia, Industrie, Banken, Verbänden und Behörden), die ein Studium oder eine Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, sowie
 - b. Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Unternehmen, Vereine, Verbände, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Institute, Behörden usw.).

3. Als Junior-Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die ein Studium oder die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Junior-Mitglieder haben das aktive Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Junior-Mitgliedschaft geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn die Voraussetzungen für eine Junior-Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstands natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden (z.B. Unternehmen, Vereine, Verbände, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Institute, Behörden usw.). Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber kein Stimmrecht. Sie partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche beschränkt werden (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise).
5. Assoziierte Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstands jede natürliche Person, jede Personen(handels)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitragswillige Unternehmen) und nach Ankündigung auch beendet werden. Assoziierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Assoziierte Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber kein Stimmrecht. Sie partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche beschränkt werden (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise).
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand herausragende Förderer/Förderinnen und Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitsgebiete des Vereins ernennen. Die Ernannten müssen im Zeitpunkt Ihrer Ernennung nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5

Anträge auf Mitgliedschaft

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsführung ist berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen, Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und muss von wenigstens einem Mitglied oder der Geschäftsführung des Vereins unterstützt

werden.

3. Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder erfahren durch den Verein Unterstützung und Beratung im Rahmen des Zwecks des Vereins.
2. Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht und Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
3. Für umfassendere Informationen und Leistungen kann der Verein Gebühren festsetzen.
4. Allen Mitgliedern stehen das gesetzliche Stimmrecht und das Recht auf Antragstellung zu. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und insbesondere Vorstand und Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinn des Vereinszwecks aktiv zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind an die Regelungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jede Änderung der postalischen oder elektronischen Adressen und alle persönlichen Veränderungen, die sich auf den Mitgliedsstatus auswirken, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung verpflichtet.
3. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Beitragsmitteilung

pünktlich und gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu entrichten.

Die mit einer notwendigen Mahnung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Gemahnten.

4. Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahrs, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzend zur geltenden Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen oder für spezielle Einheiten Zusatzbeiträge festzusetzen.
6. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
7. Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Verweigerung der Beitragszahlung, Ausschluss oder Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten, wenn die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen ist
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger Erinnerungsschreiben und schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag vier Wochen nach Absendung dieses Schreibens nicht gezahlt ist.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Satzung oder wenn es eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat oder wenn über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Beschlussfassung dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Ausschließungsbeschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 10

Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 11) und
 - b. der Vorstand (§ 13).
2. Die Gremien des Vereins ohne Organstellung, soweit diese gebildet wurden, sind
 - a. der Innovationsrat (§ 15),
 - b. der Beirat (§ 16) und
 - c. das Kuratorium (§ 17).
 3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen mit der Ausübung des Amtes entstehen, können vom Verein erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann für alle Organe und Gremien eine Aufwandsentschädigungsrichtlinie beschließen, in der u.a. Abwesenheitsgelder, Sitzungsgelder, Reisekosten, etc. geregelt werden können.
 4. Durch Beschluss des Vorstands können, über die in dieser Satzung bereits vorgesehenen Gremien hinaus, weitere Gremien ohne Organstellung (Räte, Ausschüsse, Arbeitskreise) gebildet werden. Der Vorstand kann diese weiteren Gremien ohne Organstellung durch Beschluss mit einer zwei Drittel Mehrheit wieder auflösen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist. Der Tag der Absendung zählt bei der Fristbestimmung nicht mit. Die Einladung muss die Tagesordnung, die angekündigten Anträge sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung enthalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einladungsfrist, einberufen werden, wenn
 - a. der Vorstand eine Einberufung mit Stimmenmehrheit beschließt,
 - b. die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Genehmigung und Beschlussfassung über den Jahresbericht und die

- Jahresrechnung,
- c. der Beschluss über die Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d. die Wahl und ggf. Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - f. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
 - g. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die Aufwandsentschädigungsrichtlinie,
 - h. die Beschlussfassung über die von Vorstand oder Mitgliedern eingebrachten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder versammelt ist.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 7. Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig. Der/die Vertreter muss/müssen vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand benannt sein. Die schriftliche Vollmacht, die auch elektronisch via E-Mail übermittelt werden kann, muss spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 8. Anträge, die nicht durch die satzungsgemäß angekündigte Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstands eingebracht werden und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit Zwei Drittel Mehrheit anerkennt. Solche Anträge dürfen nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Ihre Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
2. Die Rechnungsprüfung hat mindestens einmal jährlich, möglichst in Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung, zu erfolgen.

§ 13

Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig, wenn keine Einzelabstimmung gewünscht wird. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.
2. Der Vorstand des Vereins nach § 26 besteht aus folgenden fünf Personen, von denen jeweils mindestens zwei aus Akademia und Industrie kommen sollen:
 - a. dem/r 1. Vorsitzenden des Vorstands (Sprecher/in)
 - b. dem/r 2. Vorsitzenden
 - c. dem/r 3. Vorsitzenden, sowie
 - d. dem/r Schatzmeister/in und
 - e. dem/r Schriftführer/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands, einer davon der/die Vorstandsvorsitzende (Sprecher/in des Vorstands), vertreten.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl und umfasst maximal zweiaufeinanderfolgende Amtsperioden von jeweils vier Jahren. Für nachgewählte Mitglieder gilt die restliche Amtszeit der vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist maximal einmal möglich.
5. Wesentliche Aufgabe des Vereinsvorstands ist die Lenkung und strategische Entwicklung des Vereins. Er ist dabei an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
6. Der Vorstand hat außer den ihm nach Gesetz obliegenden Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Bestellung der Geschäftsführ/in
 - c. Aufsicht über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse,
 - d. Vorbereitung der Jahresabrechnung und des Etats,
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Gründungsvorstand nach § 26 BGB rekrutiert sich aus den fünf Personen des BioDigit-Initiatorenkreises der Ausschreibung „Innovationsräume Bioökonomie“
8. Der/die 1. Vorsitzende ist Sprecher/in des Vereins und fungiert für den Verein als

erste/r Ansprechpartner/in für Politik, Fördermittelgeber und weitere strategische Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

9. Der/die 1. Vorsitzende wird in seiner/ihrer Funktion für den Verein insbesondere durch die Geschäftsführung und den Innovationsrat sowie durch geeignetes Personal unterstützt. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf abgehalten; es müssen jedoch mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden; diese können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
11. Der/die Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam laden die Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorstandssitzung ein. Der Einladung ist die vollständige Tagesordnung beizufügen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis sieben Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fasst der Vorstand in seiner Sitzung einen Beschluss darüber, ob der ergänzende Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung mit aufgenommen wird.
12. Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn außer dem/der Vorsitzenden noch ein zweites Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
13. Die von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Periode von vier Jahren gewählten Rechnungsprüfer/innen können an den Sitzungen des Vorstands als Gäste teilnehmen.
14. Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese ist im Archiv des Vereins aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar des Protokolls zuzustellen.

§ 14

Geschäftsführung

1. Zur Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Dieser/e Geschäftsführer/in wird vom Vorstand (nach 26 BGB) als besonderer/e Vertreter/in (§ 30 BGB) bestellt und bei Vorliegen der Voraussetzungen - unbeschadet der ihm/ihr vertraglich zu- stehenden Rechte - abberufen.
Bestellung und Abberufung erfolgen durch Beschluss des Vorstands. Der/ die Geschäftsführer/in ist als leitende/r Angestellte/r im Sinne des geltenden Arbeitsrechts

zu betrachten.

2. Der Vorstand kann weitere Geschäftsführer/innen oder stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellen.
3. Dem/r Geschäftsführer/in obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle gemäß den Richtlinien des Vorstands. Er/Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
4. Der/die Geschäftsführer/in stellt die Angestellten der Geschäftsstelle ein, soweit sie dazu im Rahmen des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung ermächtigt ist und kann sie, - unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechtes - entlassen. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäfte als besonderer/e Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB, soweit sie dabei nicht Einschränkungen durch Richtlinien des Vorstands oder Geschäftsordnung unterliegen.
5. Der Vorstand des Vereins kann durch Beschluss einen oder mehrere der Geschäftsführer/-innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Der/die Geschäftsführer/in/innen sind unter Angabe des Vertretungsumfangs beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

§ 15

Der Innovationsrat

1. Der Innovationsrat berät den Vorstand in Fragen der strategischen Entwicklung des Vereins und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Innovationsrat besteht aus bis zu 15 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschungs- und Förderorganisationen, Politik und Verwaltung, die auf Grund ihrer fachlichen Expertise, ihrer beruflichen Tätigkeit und Vernetzung maßgeblich zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen können.
3. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Innovationsrats beginnt mit der Berufung und umfasst maximal zwei Amtsperioden von jeweils vier Jahren. Der/die Vorsitzende des Vorstands hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Vorstand in besonderen Fällen Mitglieder des Innovationsrats vor Ablauf der Amtszeit abzuberaufen.
5. Die Mitglieder des Innovationsrats dürfen nicht gleichzeitig Gutachter bzw. Gutachterinnen des durch den Beirat vorgeschlagenen und den Vorstand berufenen Gutachterpanels sein.
6. Der Innovationsrat wählt aus seiner Mitte einen/e 1. Vorsitzenden/e sowie einen/e 2. Vorsitzenden/e Der Innovationsrat tagt in der Regel zweimal im Jahr; diese Zusammenkünfte können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

7. Mitglieder des Innovationsrats können auf formlosen Antrag an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit an den Sitzungen des Innovationsrats teilnehmen.
9. Der/Die 1. Vorsitzende des Vorstands ist stets zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16

Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in Fragen von Wissenschaft, Innovation, Technologie und Transfer auf den vom Verein verfolgten Gebieten.
2. Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder an, die als erfahrene und in ihrem Bereich anerkannte Akteure aus Wirtschaft, Akademia, Förderorganisationen, Stiftungen und gesellschaftlich relevanten Gruppen gelten.
3. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
4. Der Beirat trägt die Verantwortung für die Sicherstellung eines unabhängigen und qualitativ hochrangigen Begutachtungs- und Evaluierungsprozesses und erstellt die diesbezüglich erforderlichen Leitlinien.
5. Er erarbeitet Vorschläge zur inhaltlichen Profilierung und zur Sicherung der Qualität der Forschung und fördert den Wissens- und Technologietransfer.
6. Der Beirat schlägt dem Vorstand zur Berufung ein unabhängiges Gutachterpanel vor. Die Größe und Organisation dieses Panels werden durch den Vorstand auf Vorschlag des Beirats festgelegt.
7. Der Beirat wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter sollen auf ihrem Tätigkeitsgebiet ausgewiesene Persönlichkeiten sein, die insbesondere mit Fragen der Biologisierung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Bioökonomie, des Innovationsmanagements und verwandter Gebiete vertraut sind.
8. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmal möglich. Ehemalige Vorsitzende des Beirats bleiben für die nächste Wahlperiode nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Mitglieder desselben.
9. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Ausgaben, die mit der Ausübung des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.
11. Mitglieder des Vorstands können jederzeit an den Sitzungen des Beirats als Gäste teilnehmen.

12. Der Beirat wird zur Behandlung solcher Projektanträge, die über den Verein zur Förderung bei staatlichen Stellen oder weiterer Förderorganisationen, wie Stiftungen, Verbänden, Forschungsorganisationen, etc.) eingereicht werden sollen, ein Regelwerk erstellen.
13. Darin ist insbesondere sicherzustellen, dass dem berechtigten Interesse der antragstellenden Projektbeteiligten an einer vertraulichen Behandlung der in den Projektanträgen enthaltenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen über das Projekt und die Projektbeteiligten Rechnung getragen wird. Ferner hat dieses Regelwerk verbindliche Festlegungen über die Beteiligung etwaig befangener Mitglieder des Beirats zu treffen. Dieses Regelwerk wird den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht vorgelegt.

§ 17

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium dient der Kommunikation und Interaktion mit den für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungsträgern/innen, Multiplikatoren/innen, Meinungsbildnern/innen und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Es berät und unterstützt den Vorstand des Vereins in strategischen und forschungs- und innovationspolitischen Fragen und agiert insbesondere als wichtiger Multiplikator der Interessen und Ziele der Vereinsmitglieder.
2. Dem Kuratorium gehören wenigsten sechs und bis zu zwanzig Mitglieder an, und zwar insbesondere
 - a) Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, (Gründer/innen, Unternehmer/innen, Vorstands- oder Geschäftsführungsebene),
 - b) Persönlichkeiten aus der Politik,
 - c) Persönlichkeiten ausführenden Verbänden (Wirtschaft wie NGOs),
 - d) Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die nicht als Gutachter/-innen für den Verein tätig sind,
 - e) Vertreter/innen von Fördermittelgebern des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom/von der Vorsitzenden des Vorstands auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils vier Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Der/die Vorsitzende hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Vorstand in besonderen Fällen Mitglieder des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit abuberufen.
4. Vorsitzender/e des Kuratoriums ist der/die Vorsitzende des Vorstands. Die Mitglieder

des Vorstands können jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums als Gäste teilnehmen.

5. Das Kuratorium tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreters/in, mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Festlegung weiterer Abläufe kann es sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden, zu denen Sachverständige von außen hinzugezogen werden können.
6. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Ausgaben, die mit der Ausübung des Amtes erwachsen, können von dem Verein erstattet werden.

§ 18

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Über eine Mitgliedschaft des Vereins in anderen gemeinnützigen Organisationen kann der Vorstand beschließen.

§ 19

Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder von Organen gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Organmitglieder gegenüber Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursacht haben, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 21

Gründungsklausel

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands werden bevollmächtigt, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens aufgrund der Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden erforderlichen Handlungen selbstverständlich vorzunehmen.
3. Dies gilt ebenso für entsprechende durch die Behörden geforderten Anpassungen oder Änderungen der Satzung im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Der Vorstand wird bevollmächtigt, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
4. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder anschließend unverzüglich über die vorgenommenen Änderungen.

§ 22

Weitere Rechtsverhältnisse

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse des Vereins gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z.B. des BGB) und sonstige spezielle Gesetze und Verordnungen für Vereine und gemeinnützige Gesellschaften.

Hannover, den 03. Juli 2018